



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 7. November 2018

Nummer 45

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von Erstausbildungen und vorberuflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg im Zeitraum 2019 - 2021	1071
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB	1078
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Zulassung von Sammlungen von Eignungsnachweisen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz	1081
Der Landeswahlleiter	
Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019	1082
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16269 Wriezen	1091
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) der VEO GmbH in Eisenhüttenstadt	1092
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Grundwasserentnahme im Rahmen eines Demonstrationspumpversuches an der Wasserfassung Neuruppin Stendenitz“	1093
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG: „Aufassung Bahnhof Bölzke und Erneuerung Bahnübergang km 33,5+19“	1093

Inhalt	Seite
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „380-kV-Leitung Ragow - Preilack (Stromkreis 539), Austausch Mast 110“	1094
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Boitzenburg	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1094
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2018 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel	1095
Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 2/2018 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	1096

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von Erstausbildungen und vorberuflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg im Zeitraum 2019 - 2021

Vom 17. Oktober 2018

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen, um Inhaftierte im Justizvollzug durch gezielte Qualifizierungsangebote, insbesondere in der Berufsausbildung, auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes vorzubereiten.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziel der Förderung ist es, die Arbeitsmarktchancen für inhaftierte Jugendliche und Erwachsene dadurch zu verbessern, dass diese eine leistungsdifferenzierte und den zielgruppenspezifischen Besonderheiten angepasste berufliche Qualifizierung gegebenenfalls in Verbindung mit lebenspraktischen Lernübungen und der Vermittlung von sozialen Alltagskompetenzen erhalten, damit die Integrationschancen in den Arbeitsmarkt für die Inhaftierten nach ihrer Entlassung verbessert werden.

1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

2.1 Erstausbildung zur Herstellung von Chancengleichheit Inhaftierter beim Zugang zum Arbeitsmarkt nach der Entlassung

Zielgruppe:

Junge männliche Inhaftierte, die eine Erstausbildung während der Haft beginnen oder fortsetzen wollen und die ausbildungsgeeignet sind.

Maßnahmebeschreibung:

Der Einstieg in die Maßnahmen ist lehrjahresübergreifend und variabel, das heißt, geeignete Inhaftierte können zu jedem Zeitpunkt in die Maßnahme einsteigen und Lehrlinge verschiedener Lehrjahre werden pro Gewerk gemeinsam ausgebildet. Leistungsunterschiede werden durch Binnendifferenzierung und durch Förderangebote ausgeglichen. Inhaftierte, deren Eignung für eine Lehrausbildung nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden über einen angemessenen Zeitraum erprobt. Wird ein Inhaftierter vor Ausbildungsende entlassen, ist er vom Maßnahmeträger dabei zu unterstützen, die Ausbildung unter Beteiligung von regionalen Sozialpartnern (Arbeitsagentur, regionalen Vermittlungsstellen, Partnern des Projektverbundes Haftvermeidung durch soziale Integration) außerhalb des Vollzuges und außerhalb der für die berufliche Qualifizierung im Justizvollzug aufgebrauchten Zuwendung fortzusetzen.

Der Teilnehmer erhält Berufsschulunterricht. Dieser ist nicht Teil der Zuwendung, sondern erfolgt über die örtlich zuständigen Schulämter. In der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen nehmen Jugendstrafgefangene und Gefangene des Erwachsenenvollzuges an der Erstausbildung teil. Sie können im Rahmen dieser Maßnahme auf der Basis eines modularen Qualifizierungsangebotes auch beruflich umgeschult werden. In Verbindung mit der Erstausbildung müssen in jedem Gewerk auch Maßnahmen der beruflichen Vorbereitung angeboten werden. In der Justizvollzugsanstalt Wriezen erfolgen diese für junge und erwachsene Gefangene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die nicht an Maßnahmen der Berufsvorbereitung nach § 51 Absatz 2 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) teilnehmen können, nach Nummer 2.3 dieser Richtlinie. Der Umschulung in der JVA Cottbus-Dissenchen kann im Einzelfall ein individuell gestaltetes Profiling vorgeschaltet werden.

Teilnehmeranzahl pro Maßnahme:

9 Gefangene (Mindestteilnehmeranzahl 6)

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme:

für die Ausbilderin/den Ausbilder: 1 : 9 (6)

für die Stützlehrerin/den Stützlehrer und die Sozialpädagogin/den Sozialpädagogen: 1 : 24 (18)

Abweichungen vom Personalschlüssel sind zu begründen und bedürfen der fachlichen Zustimmung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

Die Aufgaben von Stützlehrerinnen oder Stützlehrern und Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen orientieren sich an denen für überbetriebliche Ausbildungen, die nach § 76 SGB III von der Bundesagentur für Arbeit gefördert werden. Das gilt auch für Umschulungen.

Maßnahmeorte:

Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen (Erstausbildung in Verbindung mit Umschulung) und Wriezen (Erstausbildung)

- 2.2 Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung zur Verbesserung der beruflichen Vermittlungschancen Inhaftierter nach deren Haftentlassung

Zielgruppe:

Männliche und weibliche Inhaftierte mit oder ohne berufliche Qualifikation.

Maßnahmebeschreibung:

Inhaftierte werden unter Berücksichtigung vorhandener beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen nach einem individuellen Bildungsplan beruflich angelehrt oder weitergebildet. Die Qualifizierungsinhalte reichen entsprechend den individuellen fachlichen Voraussetzungen von der beruflichen Grundqualifizierung unter Einbeziehung von ausgewählten Teilqualifikationen mit Zertifikat der zuständigen Ausbildungskammer bis zur beruflichen Weiterbildung zum Beispiel durch den Erwerb des Europäischen Computerführerscheins. Die Teilqualifikationen können im Ausnahmefall zu Abschlüssen im Rahmen von Ausbildungen oder Umschulungen nach Nummer 2.1 führen.

Teilnehmeranzahl pro Maßnahme:

9 Gefangene (maximale Teilnehmerzahl: 12)

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme:

für die Ausbilderin/den Ausbilder: 1 : 9
für die Stützlehrerin/den Stützlehrer oder die Sozialpädagogin/den Sozialpädagogen: 1 : 24 (sofern fachlich geboten)

Abweichungen vom Personalschlüssel sind zu begründen und bedürfen der fachlichen Zustimmung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

Maßnahmeorte:

Justizvollzugsanstalten Brandenburg an der Havel (offener Vollzug), Cottbus-Dissenchen und Luckau-Duben

- 2.3 Maßnahmen zur beruflichen Förderung oder beruflichen Vorbereitung durch die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und fachtheoretischen Grundkenntnissen in ausgewählten Gewerken in Verbindung mit schulischen und sozialen Alltagskompetenzen zur Herstellung, Erhaltung oder

Erweiterung der Vermittlungschancen von erwachsenen Inhaftierten auf dem Arbeitsmarkt nach der Haftentlassung oder zur Vorbereitung von jungen Inhaftierten auf eine berufliche Erstausbildung

Zielgruppe:

Junge männliche Inhaftierte bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die aus pädagogischen oder formalen Gründen nicht an Maßnahmen gemäß § 51 Absatz 2 Nummer 1 SGB III (Berufsvorbereitung) teilnehmen können, obwohl sie noch nicht ausbildungsreif sind, und männliche und weibliche Inhaftierte des Erwachsenenvollzuges, die ohne eine zusätzliche Förderung nicht in der Lage sein würden, als ungelernete Arbeitskräfte Arbeitsmarktchancen zu nutzen.

Maßnahmebeschreibung:

Inhaftierte erwerben praktische Fertigkeiten in einem oder mehreren Gewerken in enger Verknüpfung mit schulischen und sozialen Alltagskompetenzen zur Vorbereitung auf die Erfordernisse des Arbeitslebens. Die Maßnahmen beinhalten praktische und theoretische Qualifikationsanteile und sind für junge Inhaftierte berufsvorbereitend auf dem Niveau von Berufsvorbereitungskursen durchzuführen, wie sie nach dem Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit für leistungsberechtigte Inhaftierte angeboten werden. In solchen Fällen wird Berufsschulunterricht über das örtlich zuständige Schulamt im Rahmen des schulgesetzlichen Auftrags erteilt. Für besondere Lerngruppen wird in der JVA Wriezen auch Unterricht durch die Justiz bereitgehalten. Maßnahmen der Berufsvorbereitung müssen in Verbindung mit Maßnahmen nach Nummer 2.1 angeboten werden.

Teilnehmeranzahl pro Maßnahme:

12 (Mindestteilnehmeranzahl 8)

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme:

für die Ausbilderin/den Ausbilder: 1 : 12 (Mindestteilnehmeranzahl 8)

für die Stützlehrerin/den Stützlehrer oder die Sozialpädagogin/den Sozialpädagogen: 1 : 8 (Mindestteilnehmeranzahl 8)

Abweichungen vom Personalschlüssel sind zu begründen und bedürfen der fachlichen Zustimmung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

Maßnahmeorte:

Justizvollzugsanstalten Luckau-Duben, Neuruppin-Wulkow und Wriezen

- 2.4 In allen geförderten Maßnahmen arbeiten Ausbilderinnen oder Ausbilder, Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen und Stützlehrerinnen oder Stützlehrer eng zusammen. Die Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen begleiten die individuelle Entwicklung der Maßnahmeteilnehmenden bei der Maßnahmedurchführung und bereiten gemeinsam mit den Arbeitsagenturen, nachsorgenden Einrichtungen oder

sonstigen Netzwerkpartnerinnen oder Netzwerkpartnern die Fortsetzung von in der Haft begonnenen Maßnahmen oder die Arbeitsmarktintegration der Inhaftierten oder des Inhaftierten nach der Haftentlassung im Rahmen der Maßnahme vor. Stützlehrerinnen oder Stützlehrer stellen eine enge Verknüpfung von Theorie und Praxis her und vermitteln bei vorberuflichen Qualifizierungen insbesondere lebenspraktische Fertigkeiten. Gehört Berufsschulunterricht zur Maßnahme, stimmen sich die Stützlehrerinnen oder Stützlehrer inhaltlich mit den in der Justizvollzugsanstalt tätigen Berufsschullehrerinnen oder Berufsschullehrern der örtlich zuständigen Schulämter ab.

Alle Maßnahmen werden vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2021 gefördert. Die Maßnahme der Berufsvorbereitung in der JVA Wriezen für erwachsene männliche Inhaftierte bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wird abweichend davon im Zeitraum vom 1. August 2019 bis zum 31. März 2021 gefördert. Der Durchführungszeitraum richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungskammern beziehungsweise Zertifizierungsstellen. Bei Maßnahmen der Berufsvorbereitung orientiert er sich am Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit. Für Maßnahmen, die auf keinen formellen Abschluss vorbereiten, beträgt er zwölf Monate.

3 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die Träger von Bildungsmaßnahmen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach der oben genannten Richtlinie für Erstausbildungen und Berufsvorbereitungslehrgänge in den Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen und Wriezen setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller auf Grundlage des gemeinschaftlich mit der Bundesagentur für Arbeit durchgeführten Interessenbekundungsverfahrens dafür ausgewählt worden ist. In den anderen Fällen sollte die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits über Erfahrungen mit Bildungsangeboten in der Benachteiligtenförderung verfügen. Erfahrungen in der Bildungsarbeit mit Inhaftierten sind von Vorteil.

- 4.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen und nachweisen, dass die Personen, die die Aufgaben im Justizvollzug wahrnehmen, über eine ausreichende fachliche Qualifikation sowie über Erfahrungen mit den Zielgruppen des Justizvollzuges oder vergleichbaren Personengruppen verfügen.
- 4.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss sich vorab und vor Ort über die besonderen Ausbildungsumstände in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt informieren. Er hat ein eigenständiges Konzept gemäß den unter den Nummern 2.1 bis 2.3 in Verbindung mit Nummer 2.4 aufgeführten Anforderungen einzureichen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:
- Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:
- projektbezogene Personal- und Sachausgaben.
- 5.5 Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis zu 6,50 Euro und für Maßnahmen nach Nummer 2.2 und Nummer 2.3 bis zu 6 Euro je Teilnehmerstunde. Höhere Stundensätze sind in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Bewilligungsstelle möglich, wenn die Maßnahme auf Grund ihres Weiterbildungsinhalts, der Teilnehmeranzahl oder anderer besonderer Umstände erhöhte Kosten bedingt.

5.6 Anzahl der Arbeitstage/Arbeitszeit:

Bei der Antragstellung ist im Förderzeitraum vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2021 von insgesamt 489 Arbeitstagen auszugehen (2019: 180 Tage, 2020: 246 Tage, 2021: 63 Tage).

Bei Maßnahmen im Förderzeitraum vom 1. August 2019 bis zum 31. März 2021 sind insgesamt 407 Arbeitstage anzunehmen (2019: 98 Tage, 2020: 246 Tage, 2021: 63 Tage).

Die tägliche Arbeitszeit beträgt 7,5 Stunden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle und der Fachabteilung im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.
- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten unter anderem die Überwachung der Ablauforganisation und Reflexion der eigenen Tätigkeit mit den in den Justizvollzugsanstalten dafür bestimmten Fachkräften und mit der Fachaufsicht im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.
- 6.2 Personelle Veränderungen sowie die Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl über einen Zeitraum von länger als vier Wochen sind der Bewilligungsstelle unmittelbar anzuzeigen und zu begründen. Über mögliche Änderungen der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsstelle gegebenen-

falls unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums.

- 6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Zweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.
- 6.4 Auf die Förderung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz ist so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird.
- 6.5 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung erfasst und speichert die Bewilligungsstelle statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zur Antragstellerin oder zum Antragsteller/der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Personen (Teilnehmende).

Mit ihrem/seinem Antrag erklärt sich die Antragstellende oder der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Fördergebers.

Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden. Die am Projekt Teilnehmenden werden durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und diese beziehungsweise dieser holt die entsprechenden Einverständnisse ein.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend dem Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und an die Bewilligungsstelle zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn sowie zum 31. Dezember jeden Jahres beziehungsweise zum Maßnahmeende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung an die Zuwendungsstelle übermitteln. Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, gegebenenfalls mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Je Maßnahme (siehe Anlage 1) ist ein Förderantrag einschließlich des erforderlichen Konzepts (Anforderungen hieran siehe Anlage 2) zu einem bestimmten Stichtag an die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Die Antragsfrist wird über das Internetportal der Bewilligungsbehörde der ILB veröffentlicht.

7.2 Bewilligungsverfahren

Vorbehaltlich des Vorliegens der haushalterischen Voraussetzungen erfolgt die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und auf Grundlage eines fachlichen Votums.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg.

Die Anforderung der Mittel erfolgt elektronisch. Die dafür bereitgestellten Formulare sind zu nutzen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger unaufgefordert zur Erfolgskontrolle folgende Unterlagen einzureichen:

Sachberichte über den Verlauf der Maßnahmen, insbesondere zu

- eingetretenen Abweichungen zum Antrag in Bezug auf die Anzahl der Teilnehmenden
- Weitervermittlung der Teilnehmenden nach Beendigung der Maßnahme
- Änderungen des Personals der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- sonstigen Abweichungen zum Antrag
- Aussagen zur Beachtung des Gender-Mainstreaming-Prinzips sowie des Grundsatzes der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

- gegebenenfalls der Darstellung durchgeführter Maßnahmen, erreichter Ergebnisse in Bezug auf die Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, nachhaltige Entwicklung und
- Aussagen zur Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses über das Maßnahmeende hinaus.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch diese zu prüfen. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsstelle hat gegenüber den Antragstellerinnen oder den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. November 2018 in Kraft und am 31. März 2021 außer Kraft.

Anlage 1

zur Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von Erstausbildungen und vorberuflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg im Zeitraum 2019 - 2021

Bei den mit „Interessensbekundungsverfahren mit der Bundesagentur für Arbeit“ gekennzeichneten Fördertatbeständen können nur diejenigen Anbieterinnen oder Anbieter berücksichtigt werden, die im Rahmen des entsprechenden Interessensbekundungsverfahrens in 2018 ausgewählt wurden.

Fördertatbestände/Kurzbezeichnung	Maßnahmeorte
2.2 Berufliche Qualifizierung für das Tätigkeitsfeld Fachlagerist/Fachkraft Lagerlogistik Teilnehmerplätze: 9	JVA Brandenburg an der Havel (offener Vollzug)
2.1 Erstausbildung/Umschulung (nur in Verbindung mit beruflicher Vorbereitung) Metall, Elektro, Maler/Lackierer Teilnehmerplätze gesamt: 24 (je Gewerk: 8)	JVA Cottbus-Dissenchen (Interessensbekundungsverfahren mit der Bundesagentur für Arbeit)
2.2 ECDL Teilnehmerplätze: 9	JVA Cottbus-Dissenchen
2.2 Küchenhelfer Module einer Kochausbildung Teilnehmerplätze: 10	JVA Cottbus-Dissenchen
2.2 ECDL (für weibliche und männliche Inhaftierte) Teilnehmerplätze: 9	JVA Luckau-Duben

Fördertatbestände/Kurzbezeichnung	Maßnahmeorte
2.2 Berufliche Qualifizierung für das Tätigkeitsfeld Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin mit den Ausbildungsschwerpunkten: Trockenbau und Platten-, Fliesen-, Mosaikarbeiten Teilnehmerplätze: 12 Teilnahmedauer: maximal 24 Monate	JVA Luckau-Duben
2.3 Lernwerkstatt (nur für weibliche Inhaftierte) in Verbindung mit Helfertätigkeiten in Floristik und Hauswirtschaft Teilnehmerplätze: 8	JVA Luckau-Duben
2.3 Arbeit und Qualifikation in Verbindung mit Helfertätigkeiten in den Gewerken Holz, Farbe und Reinigung Teilnehmerplätze gesamt: 16	JVA Neuruppin-Wulkow
2.1 Erstausbildung (nur in Verbindung mit beruflicher Vorbereitung) Holz, Maler/Lackierer, Bau, Garten- und Landschaftsbau bei Bedarf Teilnehmerplätze gesamt: 21 (je Gewerk mindestens 6)	JVA Wriezen (Interessensbekundungsverfahren mit der Bundesagentur für Arbeit)
2.3 Berufliche Vorbereitung (nur in Verbindung mit Erstausbildung) Holz, Maler/Lackierer, Bau, Garten- und Landschaftsbau Teilnehmerplätze gesamt: 20 Berufliche Vorbereitung für Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Garten- und Landschaftsbau Teilnehmerplätze: 8	JVA Wriezen (Interessensbekundungsverfahren mit der Bundesagentur für Arbeit)

Anlage 2

zu Nummer 7.1 der Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von Erstausbildungen und vorberuflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg im Zeitraum 2019 - 2021

I. Ergänzende Vorgaben für die Erstellung des mit dem Antrag einzureichenden Konzepts

Das einzureichende Konzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen) möglichst nicht überschreiten und ist nach folgender Gliederung einzureichen:

1 Anforderungen an den Träger

1.1 Trägereignung

- Darstellung der Antragstellerin oder des Antragstellers (Profil, Ziele, Anzahl der Mitarbeiter)
- Beschreibung bisheriger Trägererfahrungen mit der Umsetzung des Fördertatbestandes in einer Justizvollzugsanstalt

1.2 Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals

- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz mit Begründung
- Angaben zur Qualifikation des einzusetzenden Personals (Berufs-/Studienabschluss, Darstellung der individuellen beruflichen Handlungskompetenz und Qualifizierung im Hinblick auf Fach-, Methoden-, Gender- und Sozialkompetenz und der Kompetenz zum Umgang mit den besonderen Zielgruppen des Justizvollzuges)

2 Aussagen zur Projektumsetzung

2.1 Allgemeine Anforderungen

- Ausweisung des Einsatzes neuer Technologien in Theorie und Praxis (Computergestütztes Lernen unter Einsatz der elis-Lernplattform)
- Beispielhafte Darstellung, wie die Standards für die Bildungsarbeit im Brandenburger Justizvollzug in der praktischen und theoretischen Ausbildung umgesetzt werden
- Anwendung des Kompetenzansatzes
- Darstellung, wie die geschlechtsspezifische Sozialisa-

- tion und das daraus resultierende Rollenverhalten im Rahmen der Maßnahmen bearbeitet werden soll
- Angaben, wie in den geplanten Maßnahmen die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden kann
- Angaben, wie im Rahmen der Maßnahme einer Diskriminierung von Minderheiten entgegengetreten werden kann

2.2 Spezifische Anforderungen für Förderungen nach den Nummern 2.1 und 2.2

- Angaben zur Arbeitsmarktrelevanz der Maßnahme
- Ausweisung von anerkannten Qualifizierungsbausteinen, Teilqualifikationen und Ausbildungsmodulen
- Angaben zur Umsetzung des flexiblen Maßnahmeeinstiegs
- Beschreibung von Maßnahmen des Übergangsmanagements (Vermittlung in Anschlussmaßnahmen oder in

die Arbeitsaufnahme nach der Haftentlassung)

- Angaben zur Zusammenarbeit des Ausbildungspersonals einschließlich Stützlehrer und Sozialpädagogen mit den Fachkräften des Justizvollzuges

2.3 Spezifische Anforderungen für Förderungen nach Nummer 2.3

- Darstellung der Verknüpfung von Theorie und Praxis bei den schulischen Lernanteilen
- Vorlage eines Curriculums für schulische und soziale Alltagskompetenzen
- Angaben zum Arbeitsmarktbezug der Maßnahme

II. Fachliche Bewertung des Konzepts durch das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Die fachliche Bewertung des Konzepts erfolgt nach den Kriterien 1 bis 3.

	Kriterien	Gewichtung in Prozent	maximal zu vergebende Punkte	maximale Punktzahl nach Gewichtung
1	Anforderungen an den Träger			
1.1	Trägereignung	15	30	4,5
1.1.1	Darstellung der Antragstellerin/des Antragstellers (Profil, Ziele, Anzahl der Mitarbeiter)	15		
1.1.2	Beschreibung bisheriger Trägererfahrungen mit der Umsetzung des Fördertatbestandes in einer Justizvollzugsanstalt	15		
1.2	Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals	20	30	6
1.2.1	Angaben zum quantitativen Personaleinsatz mit Begründung	15		
1.2.2	Angaben zur Qualifikation des einzusetzenden Personals (Berufs-/Studienabschluss, Fach-, Methoden-, Gender- und Sozialkompetenz und Kompetenz zum Umgang mit besonderen Zielgruppen des Justizvollzuges)	15		
2	Aussagen zur Projektumsetzung (Gesamtpunktzahl 30 Punkte; mindestens 19 Punkte für Förderung)	60	30	18
2.1	Ausweisung des Einsatzes neuer Technologien in Theorie und Praxis (Computergestütztes Lernen unter Einsatz der elis-Lernplattform)	3		
2.2	Beispielhafte Darstellung, wie die Standards für die Bildungsarbeit im Brandenburger Justizvollzug in der praktischen und theoretischen Ausbildung umgesetzt werden	3		
2.3	Anwendung des Kompetenzansatzes	3		
2.4	Darstellung, wie die geschlechtsspezifische Sozialisation und das daraus resultierende Rollenverhalten im Rahmen der Maßnahmen bearbeitet werden sollen	2		
2.5	Angaben, wie in den geplanten Maßnahmen die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden kann	2		

	Kriterien	Gewichtung in Prozent	maximal zu vergebende Punkte	maximale Punktzahl nach Gewichtung
2.6	Angaben, wie im Rahmen der Maßnahme einer Diskriminierung von Minderheiten entgegengetreten werden kann	2		
2.7	Angaben zur Arbeitsmarktrelevanz der Maßnahme	3		
2.8	Ausweisung von anerkannten Qualifizierungsbau-steinen, Teilqualifikationen und Ausbildungsmodu-len	3		
2.9	Angaben zur Umsetzung des flexiblen Maßnahme-einstiegs	3		
2.10	Beschreibung von Maßnahmen des Übergangsma-nagements (Vermittlung in Anschlussmaßnahmen oder in die Arbeitsaufnahme nach der Haftentlas-sung)	3		
2.11	Angaben zur Zusammenarbeit des Ausbildungspersonals einschließlich Stützlehrer und Sozialpädago-gen mit den Fachkräften des Justizvollzuges	3		
3	Finanzplanung	5	30	1,5

Die Kriterien 1 bis 3 werden einzeln bewertet. Es können gemäß der nachstehenden Einteilung maximal 30 Punkte pro Kriterium vergeben werden. Nach der Punktevergabe werden die Kriterien entsprechend den oben genannten Faktoren gewichtet.

sehr gut	(30 - 25 Punkte)
gut	(24 - 20 Punkte)
befriedigend	(19 - 15 Punkte)
ausreichend	(14 - 10 Punkte)
mangelhaft	(9 - 5 Punkte)
ungenügend	(unter 5 Punkte)

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen die Qualität des eingereichten Konzepts mindestens mit befriedigend bewertet wurde.

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB¹

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 17. Oktober 2018

Gemäß § 86a Absatz 5 Satz 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 19. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 14), das zuletzt durch

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 25) geändert worden ist, gibt das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung bekannt:

1 Veröffentlichung

Die durch das Deutsche Institut für Bautechnik bekannt gemachten Technischen Baubestimmungen, die nach § 86a Absatz 5 Satz 3 der Brandenburgischen Bauordnung als Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg gelten, sind in der Ausgabe 2017/1 vom 31. August 2017, mit Druckfehlerkorrektur vom 11. Dezember 2017 unter der Internetadresse www.dibt.de, Menüpunkt: Technische Baubestimmungen veröffentlicht.

2 Verweise

Bezüglich der in der Verwaltungsvorschrift enthaltenen Verweise zur Musterbauordnung gelten jeweils die Anforderungen nach der Brandenburgischen Bauordnung.

3 Abweichungen

In der Verwaltungsvorschrift sind unter den Abschnitten A 2.2 und A 5.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung, Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile sowie an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gemäß § 86a Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung konkretisiert.

3.1 Gemäß § 86a Absatz 5 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung gelten abweichend von der Verwaltungsvorschrift die von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten Richtlinien und Verordnungen zu den nachfolgend laufenden Nummern:

A 2.2.1.10

Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen im Land Brandenburg - BbgEltBauV - vom 15. August 2014 (GVBl. II Nr. 61).

A 2.2.1.12

Brandenburgische Feuerungsverordnung - BbgFeuV - vom 13. Januar 2006 (GVBl. II S. 58), geändert durch die Verordnung vom 13. September 2010 (GVBl. II Nr. 61).

A 2.2.1.14

Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie - KLR) vom 29. Juni 1998 (ABl. S. 747).

A 2.2.2.1

Brandenburgische Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen und den Betrieb von Garagen (Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung - BbgGSStV) vom 8. November 2017 (GVBl. II Nr. 61).

A 2.2.2.2

Brandenburgische Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Brandenburgische Beherbergungsstättenbau-Verordnung - BbgBeBauV) vom 8. November 2017 (GVBl. II Nr. 59).

A 2.2.2.3

Brandenburgische Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Brandenburgische Verkaufsstättenbauverordnung - BbgVBauV) vom 8. November 2017 (GVBl. II Nr. 60).

A 2.2.2.4

Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Land Brandenburg (Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung - BbgVStättV) vom 28. November 2017 (GVBl. 2018 II Nr. 1).

A 2.2.2.5

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbau-Richtlinie - SchulbauR) vom 14. September 1999 (ABl. S. 1086) bis zum Inkrafttreten der Muster-Vorschrift aus Nummer A 2.2.2.5 der Verwaltungsvorschrift (siehe **Nummer 6.1**).

A 2.2.2.6

Brandenburgische Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung (Brandenburgische Wohnformen-Richtlinie - BbgWR) vom 24. Juli 2017 (ABl. S. 703).

A 2.2.2.8

Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau - Fassung März 2000 - (Industriebaurichtlinie - IndBauRL) vom 22. August 2001 (ABl. S. 658), geändert durch die Bekanntmachung vom 11. März 2004 (ABl. S. 222), bis zum Inkrafttreten der Muster-Vorschrift aus Nummer A 2.2.2.8 der Verwaltungsvorschrift (siehe **Nummer 6.1**).

Die hier unter der Nummer 3.1 anstelle der in den Tabellen des Abschnittes A 2.2 der Verwaltungsvorschrift gelisteten Verordnungen sind nur deklaratorisch aufgeführt und werden damit nicht gesondert als Technische Baubestimmungen eingeführt. Die landesspezifischen Verordnungen sind auf der Grundlage des § 86 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung erlassen und über das Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II bekannt gemacht.

3.2 Die Anwendung der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau - MIndBauRL (laufende Nummer A 2.2.2.8) gilt abweichend zur Verwaltungsvorschrift nicht nur für Sonderbauten im Sinne des § 2 Absatz 4 der Brandenburgischen Bauordnung, sondern auch für bauliche Anlagen, die in den Geltungsbereich der MIndBauRL fallen und formal nicht als Sonderbauten (zum Beispiel bauliche Anlagen < 1 600 m²) eingestuft werden können.

3.3 Abweichend zur Verwaltungsvorschrift, laufende Nummer A 5.2.1 gilt die **DIN 4109-1:2018-01** als Technische Baubestimmung. Als weitere Maßgabe gemäß § 86a Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung gelten nachfolgende Anlagen A 5.2/1 bis A 5.2/4:

Anlage A 5.2/1

Zu DIN 4109-1

1 Zu Abschnitt 7.1:

Sofern das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges} > 50$ dB betragen muss beziehungsweise bei einem Maßgeblichen Außenlärmpegel > 80 dB sind die Anforderungen im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.

2 Zu Abschnitt 8, Tabelle 8:

Die Anforderungen in Tabelle 8, Zeilen 3.3, 3.4, 5.1 und 5.2 sind nur einzuhalten, sofern es sich bei den schutzbedürftigen Räumen um Wohn-, Schlaf- oder Bettenräume gemäß DIN 4109-1, Abschnitt 3.16 handelt.

3 Zu den Abschnitten 7, 8 und 9:

Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 9, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 8 und bei

Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend **Abschnitt 7.1** gestellt werden, sofern das **gesamte** bewertete **Bau-Schalldämm-Maß** $R'_{w,ges} \geq 50$ dB betragen muss **beziehungsweise bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel** $L_a > 80$ dB. Diese Messungen sind unter Beachtung von DIN 4109-4:2016-07 von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach § 24 Satz 1 Nummer 1 der Brandenburgischen Bauordnung anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „anerkannte Schallschutzprüfstellen“ bei dem Verband der Materialprüfungsanstalten VMPA¹ geführt werden.

4 Die informativen Anhänge A und B sind nicht anzuwenden.

¹ Verband der Materialprüfungsanstalten (VMPA) e. V. Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin (www.vmpa.de)

Anlage A 5.2/2

Der schalltechnische Nachweis kann nach DIN 4109-2: **2017-11** in Verbindung mit DIN 4109-31:2016-07, DIN 4109-32:2016-07, DIN 4109-33:2016-07, DIN 4109-34:2016-07, DIN 4109-35:2016-07 und DIN 4109-36:2016-07 geführt werden.

Für Bauteile im Massivbau kann Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11 herangezogen werden. Wenn Mauerwerk aus Lochsteinen zur Anwendung kommt, gilt dies nur für Mauerwerk, welches den Bedingungen in DIN 4109-32, Abschnitt 4.1.4.2.1 entspricht.

Zu DIN 4109-2

1 Zu Abschnitt 4.4.5.3

Eine Minderung des Beurteilungspegels für Schienenverkehr gemäß Abschnitt 4.4.5.3 Absatz 3 ist mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. Erforderlichenfalls ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen einzuholen.

2 Die informativen Anhänge B, C und D sind nicht anzuwenden.

Zu DIN 4109-36

Der informative Anhang A ist nicht anzuwenden.

Anlage A 5.2/3

Bei der Ausführung von Bauteilen mit Dämmstoffen aus granuliertem Polystyrol und Bindemittelgemisch¹ gilt Folgendes:

Das Produkt darf als Trittschalldämmstoff unter unbeheizten schwimmenden Estrichen nach DIN 18560-2 verwendet werden, wenn hinsichtlich der Zusammendrückbarkeit die Anforderungen der DIN 18560-2 erfüllt werden. Darüber hinaus ist entweder für die Verformung unter Druck- und Temperaturbeanspruchung eine maximale Differenz

der relativen Stauchungen von 5 Prozent einzuhalten oder der deklarierte Wert der Druckspannung bei 10 Prozent Stauchung muss mindestens 30 Kilopascal betragen. Im letzteren Fall muss die Dimensionsstabilität unter definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen ausgewiesen sein.

Der Nachweis des Schallschutzes ist nach DIN 4109-2 mit dem Nennwert der bewerteten Trittschallminderung zu führen.

¹ nach EAD/ETAG/CUAP

Anlage A 5.2/4

Bei der Ausführung von Bauteilen mit Gummifasermatten und/oder Polyurethan(PU)-Schaummatte zur Trittschalldämmung¹ gilt Folgendes:

Die Bauprodukte dürfen als Trittschalldämmung auf Massivdecken unter schwimmendem Estrich nach DIN 18560-2 entsprechend dem Anwendungsgebiet DES nach DIN 4108-10 verwendet werden, wenn hinsichtlich der Zusammendrückbarkeit die Anforderungen der DIN 18560-2 erfüllt werden und für die Verformung unter Druck- und Temperaturbeanspruchung die maximale Differenz der relativen Stauchungen 5 Prozent beträgt. Der Nachweis des Schallschutzes ist nach DIN 4109-2 mit dem für den Konstruktionsaufbau angegebenen Nennwert ΔL_w zu führen.

¹ nach EAD/ETAG/CUAP

4 Weitere Fundstellen

Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen sowie die von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten Richtlinien und Verordnungen können unter www.mil.brandenburg.de, Menüpunkte: Planen & Bauen > Rechtsquellen > Bauordnungsrecht abgerufen werden. Die Muster-Richtlinien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen“ veröffentlicht.

5 Übergangsvorschriften

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift eingeleiteten Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten geltenden Vorschriften fortzuführen. Die sich aus der Verwaltungsvorschrift ergebenden materiellen Anforderungen sind jedoch anzuwenden, soweit diese für die Bauherrin oder den Bauherrn günstiger sind.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen vom 28. September 2015 (ABl. S. 931) außer Kraft.

6.1 Die in der Verwaltungsvorschrift unter den laufenden Nummern A 2.2.2.5 (Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche

Anforderungen an Schulen: 2009-04) und A 2.2.2.8 (Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau: 2014-07) genannten Richtlinien treten am **1. Januar 2019** in Kraft. Gleichzeitig treten die in dieser Bekanntmachung unter Nummer 3.1 aufgeführten Richtlinien A 2.2.2.5 (Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen - SchulbauR - vom 14. September 1999 [ABl. S. 1086]) und A 2.2.2.8 (Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau - Fassung März 2000 - IndBauRL - vom 22. August 2001 [ABl. S. 658], geändert durch die Bekanntmachung vom 11. März 2004 [ABl. S. 222]) außer Kraft.

6.2 Mit dieser Bekanntmachung treten nachfolgende Richtlinien außer Kraft:

- Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - Fassung Juli 1998 - vom 25. März 2002 (ABl. S. 466, 1015), geändert durch die Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (ABl. S. 1631)
- Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie - LAR) vom 15. November 2006 (ABl. S. 742, 817), geändert durch die Bekanntmachung vom 12. Juli 2007 (ABl. S. 1631)
- Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (SysBöR) vom 15. November 2006 (ABl. S. 765)
- Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie - LüAR) vom 15. November 2006 (ABl. S. 747)
- Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie - LöRüRl) vom 28. Juli 1993 (ABl. S. 1554)
- Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern im Land Brandenburg (Brandenburgische Hochhausrichtlinie - BbgHHR) vom 24. Juni 2008 (ABl. S. 1831), geändert durch die Bekanntmachung vom 29. Juli 2008 (ABl. S. 2043)
- Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen vom 15. April 2010 (ABl. S. 775)
- Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen - Fassung Dezember 1997 - (ElfVTR) vom 5. Januar 1999 (ABl. S. 59)
- Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen - Fassung Dezember 1997 - (AutSchR) vom 5. Januar 1999 (ABl. S. 63)
- Einführung technischer Baubestimmungen - Asbest-Richtlinie, Fassung Dezember 1992 vom 27. Oktober 1993 (ABl. S. 1659)
- Technische Baubestimmungen - Richtlinie für Windkraftanlagen, Fassung Juni 1993, vom 14. Oktober 1994 (ABl. S. 1602)
- Technische Regeln - DIN V ENV 1994 Teil 1-1, Ausgabe Februar 1994, vom 14. Oktober 1994 (ABl. S. 1603)
- Technische Regeln - DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, vom 14. Oktober 1994 (ABl. S. 1603)
- Bauüberwachung nach der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) - Meldepflicht für bestimmte Maßnahmen vom 25. Juni 1997 (ABl. S. 654)

Zulassung von Sammlungen von Eignungsnachweisen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
Vom 19. Oktober 2018

Auf Grund des § 6 Absatz 3 Satz 2 der Brandenburgischen Vergabegesetz-Durchführungsverordnung (BbgVergGDV) vom 16. Oktober 2012 (GVBl. II Nr. 85), die durch die Verordnung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. II Nr. 68) geändert worden ist, gibt das Ministerium für Wirtschaft und Energie bekannt:

Mit Wirkung vom 1. September 2018 hat das Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg das von der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e. V. geführte Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für Lieferungen und Leistungen, Bauleistungen und freiberufliche Leistungen (ULV) mit Bescheid vom 9. Oktober 2018 als Sammlung von Eignungsnachweisen nach § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVergG) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 BbgVergGDV zugelassen.

Gemäß § 5 Absatz 1 BbgVergG haben Auftraggeber eine gültige Bescheinigung über die Eintragung in ein Verzeichnis gemäß § 48 Absatz 8 der Vergabeverordnung über Sammlungen von Eignungsnachweisen auch ohne besonderen Hinweis in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anstelle individueller Einzelnachweise anzuerkennen. Die Zulassung bedeutet, dass die Belege, die elektronisch einzusehen sind, nicht als Einzelbelege zusätzlich angefordert werden dürfen (§ 6 Absatz 4 BbgVergGDV).

Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 17. Oktober 2018

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem die Präsidentin des Landtages Brandenburg im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtages Brandenburg den 1. September 2019 als Tag für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg bestimmt hat (Bekanntmachung des Wahltages für die Landtagswahl 2019 vom 18. September 2018 [GVBl. I Nr. 20]), fordert der Landeswahlleiter gemäß § 29 Absatz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Der Landtag Brandenburg besteht vorbehaltlich der sich aus dem Brandenburgischen Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) ergebenden Abweichungen aus 88 Abgeordneten (§ 1 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlG). 44 Abgeordnete werden durch Mehrheitswahl in den 44 Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl nach den Landeslisten der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen auf der Grundlage der im Land Brandenburg abgegebenen Zweitstimmen und unter Berücksichtigung der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber gewählt (§§ 1 bis 3 BbgLWahlG). Im Wahlkreis ist der Wahlkreisbewerber gewählt, der die meisten Erststimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los (§ 2 BbgLWahlG).
2. **Landeslisten** können von Parteien und politischen Vereinigungen, **Kreiswahlvorschläge** von Parteien, politischen Vereinigungen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 21 Absatz 1 BbgLWahlG). Parteien und politische Vereinigungen können als Listenvereinigung **gemeinsam** Wahlvorschläge einreichen (§ 22 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; Listenvereinigungen schließen eine eigenständige Landesliste oder einen eigenständigen Kreiswahlvorschlag der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen im Wahlgebiet aus (§ 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 BbgLWahlG).

Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahlkreise (Kreiswahlvorschläge) und für den Verhältnisausgleich (Landeslisten) aufzustellen. Jede Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung kann nur eine Landesliste und in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 21 Absatz 6 BbgLWahlG).

Jeder Wahlkreisbewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt sein; dies gilt auch für Einzelbewerber (§ 24 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlG). Ein Landeslistenbewerber darf nur in einer Landesliste benannt sein. Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Wahlkreisbewerbers enthalten (§ 24 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlG). Ein Bewerber kann gleichzeitig in einem Kreiswahlvorschlag und in einer Lan-

desliste derselben Partei oder politischen Vereinigung benannt sein (§ 24 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlG).

3. Gemäß § 23 BbgLWahlG müssen schriftlich eingereicht werden
 - a) die **Landeslisten** beim Landeswahlleiter des Landes Brandenburg,

Ministerium des Innern und für Kommunales
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13
14467 Potsdam,

spätestens bis zum **15. Juli 2019, 18 Uhr**,
 - b) die **Kreiswahlvorschläge** bei dem für den jeweiligen Wahlkreis zuständigen Kreiswahlleiter

spätestens bis zum **15. Juli 2019, 18 Uhr**.
4. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 1 BbgLWahlV (Kreiswahlvorschlag) oder dem Muster der Anlage 14 zu § 38 Absatz 1 BbgLWahlV (Landesliste) eingereicht werden.

Gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 bis 4 BbgLWahlV muss der **Kreiswahlvorschlag** enthalten

- a) den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift des Wahlkreisbewerbers sowie
- b) als Kreiswahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den satzungsgemäßen Namen des einreichenden Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern er eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der Kreiswahlvorschlag einer Listenvereinigung muss neben ihrem Namen und ihrer etwaigen Kurzbezeichnung die satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäßen Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen enthalten. Einzelbewerber führen anstelle einer Namens- und Kurzbezeichnung die Bezeichnung „Einzelbewerber“.

Gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 und 3 BbgLWahlV muss die **Landesliste** enthalten

- a) jeweils den Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen jeweils den oder die Rufnamen), den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift der Listenbewerber,
- b) die nach § 25 BbgLWahlG zu bestimmende Reihenfolge der Bewerber,
- c) den satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung; die Landesliste einer Listenvereinigung muss neben ihrem Namen

und ihrer Kurzbezeichnung die satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäßen Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen enthalten,

- d) in dem Fall, dass die einreichende Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung als eine Vereinigung der Sorben/Wenden zur Wahl antreten will, einen entsprechenden Hinweis.

Daneben soll der Kreiswahlvorschlag oder die Landesliste den jeweiligen Namen und die jeweilige Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (siehe auch Nummer 13).

5. Die Benennung als **Wahlkreisbewerber** in einem **Kreiswahlvorschlag** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) der Wahlkreisbewerber muss **wählbar** sein (§ 8 BbgLWahlG),
- b) der Wahlkreisbewerber einer Partei oder politischen Vereinigung muss gewählt werden
- aa) in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlkreis zum 7. Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten des Wahlvorschlagsberechtigten - **Wahlkreisversammlung** - (§ 25 Absatz 2 Nummer 1 BbgLWahlG),
- bb) in Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, für die Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in diesen Wahlkreisen zum 7. Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten des Wahlvorschlagsberechtigten - **gemeinsame Wahlkreisversammlung** - (§ 25 Absatz 2 Nummer 2 BbgLWahlG) oder
- cc) in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum 7. Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten des Wahlvorschlagsberechtigten - **Landesversammlung** - (§ 25 Absatz 2 Nummer 3 BbgLWahlG).

Die Benennung als **Listenbewerber** in einer **Landesliste** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) der Listenbewerber muss **wählbar** sein (§ 8 BbgLWahlG),
- b) der Listenbewerber einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten des Wahlvorschlagsberechtigten - **Landesversammlung** - gewählt werden (§ 25 Absatz 3 BbgLWahlG).

Der Wahlkreis- oder Listenbewerber einer **Listenvereinigung** muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum 7. Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der an dem Zusammenschluss zu einer Listenvereinigung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen entsprechend den oben bezeichneten Maßgaben des § 25 BbgLWahlG gewählt werden (§ 22 Absatz 2 Nummer 3 BbgLWahlG in Verbindung mit § 25 Absatz 2 und 3 BbgLWahlG).

Zu der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung im Sinne des § 25 Absatz 2 und 3 BbgLWahlG sind die Mitglieder oder Delegierten von dem jeweils zuständigen Gebietsvorstand des Wahlvorschlagsberechtigten mit mindestens einer dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden (§ 25 Absatz 4 BbgLWahlG).

Jeder Bewerber einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung und die Delegierten für die Delegiertenversammlungen werden in **geheimer Abstimmung** gewählt. Jeder Teilnehmer der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt (§ 25 Absatz 5 Satz 1 und 2 BbgLWahlG). Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen (§ 25 Absatz 5 Satz 3 und 4 BbgLWahlG).

Gemäß § 25 Absatz 7 BbgLWahlG dürfen die Wahlen der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlungen frühestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 6. Landtages stattfinden, also nicht vor dem 8. Juli 2018 durchgeführt worden sein.

Das Nähere über die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber bleibt der Regelung durch die Satzung der Wahlvorschlagsberechtigten vorbehalten (§ 25 Absatz 8 BbgLWahlG).

6. Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl des Wahlkreisbewerbers (Kreiswahlvorschlag) oder der Listenbewerber (Landesliste) und die Festlegung ihrer Reihenfolge mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist mit dem Kreiswahlvorschlag oder der Landesliste einzureichen (§ 25 Absatz 6 Satz 1 BbgLWahlG und Anlage 11 zu § 32 Absatz 6 Nummer 3 BbgLWahlV oder Anlage 18 zu § 38 Absatz 4 Nummer 3 BbgLWahlV).

Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 25 Absatz 5 BbgLWahlG beachtet worden sind (§ 25 Absatz 6 Satz 2 und 3 BbgLWahlG und Anlage 12 zu

§ 32 Absatz 6 Nummer 4 BbgLWahlV oder Anlage 19 zu § 38 Absatz 4 Nummer 4 BbgLWahlV).

7. Eine wählbare Person kann nur dann als Wahlkreis- oder Listenbewerber vorgeschlagen werden, wenn sie ihre **Zustimmung** dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 24 Absatz 2 BbgLWahlG). Die Zustimmungserklärung ist nach dem Muster der Anlage 9 zu § 32 Absatz 6 Nummer 1 BbgLWahlV (Kreiswahlvorschlag) oder der Anlage 17 zu § 38 Absatz 4 Nummer 1 BbgLWahlV abzugeben.
8. Der Kreiswahlvorschlag oder die Landesliste einer **Partei oder politischen Vereinigung** ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 24 Absatz 4 Satz 1 BbgLWahlG).

Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter **keinen** Landesverband, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, auf deren Gebiet sich der jeweilige Wahlvorschlag ganz oder teilweise erstreckt, wie vorstehend, zu unterzeichnen (§ 24 Absatz 4 Satz 2 BbgLWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Gebietsvorstandes genügen, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Der Kreiswahlvorschlag oder die Landesliste einer **Listenvereinigung** muss von je drei Mitgliedern der Vorstände der Landesverbände der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen, darunter den Vorsitzenden oder den jeweiligen Stellvertretern, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 BbgLWahlG).

Hat eine an dem Zusammenschluss zur Listenvereinigung beteiligte Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so ist der jeweilige Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, auf deren Gebiet sich der jeweilige Wahlvorschlag ganz oder teilweise erstreckt, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen. Auch in diesem Falle genügen die Unterschriften des einreichenden Gebietsvorstandes, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Der Kreiswahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist von diesem oder der Vertrauensperson zu unterzeichnen (§ 32 Absatz 4 Satz 3 BbgLWahlV).

9. Parteien oder politische Vereinigungen, die sich an der letzten Wahl zum 6. Landtag oder an der letzten Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Land **nicht** mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen dem Landeswahlleiter spätestens am 97. Tag vor der Wahl, dem

27. Mai 2019, 18 Uhr,

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich anzeigen und zur Feststellung der Eigenschaft als politische Partei oder politische Vereinigung ihre schriftliche Satzung und ihr schriftliches Programm sowie einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes einreichen. Die Anzeige muss den satzungsgemäßen Namen der Partei oder politischen Vereinigung enthalten; das Gleiche gilt für ihre etwaige Kurzbezeichnung (§ 21 Absatz 2 BbgLWahlG).

Die Beteiligungsanzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Absatz 2 BbgLWahlG). Hat eine Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so ist die Anzeige von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsvorstände im Wahlgebiet, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen (§ 21 Absatz 4 BbgLWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser der Beteiligungsanzeige eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beifügt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 30 Absatz 2 BbgLWahlV).

Mit der Beteiligungsanzeige sind gemäß § 21 Absatz 2 BbgLWahlG einzureichen

- a) die schriftliche Satzung der Partei oder politischen Vereinigung,
- b) das schriftliche Programm der Partei oder politischen Vereinigung sowie
- c) ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes oder, wenn kein Landesverband besteht, der nächstniedrigen Gebietsvorstände der Partei oder politischen Vereinigung.

Es sei gesondert darauf hingewiesen, dass auch eine Partei oder politische Vereinigung, die

- a) gemeinsam mit anderen Parteien oder politischen Vereinigungen eine Landesliste oder einen Kreiswahlvorschlag einreichen will, um als Listenvereinigung an der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg teilzunehmen, und
- b) sich an der letzten Wahl zum 6. Landtag oder an der letzten Wahl zum 19. Deutschen Bundestag nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt hat,

der Pflicht zur Beteiligungsanzeige unterliegt (§ 22 Absatz 2 Nummer 1 Satz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 BbgLWahlG).

Jede Beteiligungsanzeige wird unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird der betreffende Gebietsvorstand der Partei oder politischen Vereinigung sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf des 27. Mai 2019, 18 Uhr können nur noch Mängel an sich gültiger Beteiligungsanzeigen behoben werden (§ 21 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 BbgLWahlG); eine gültige Anzeige liegt gemäß § 21 Absatz 3 Satz 4 BbgLWahlG **nicht** vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 21 Absatz 2 BbgLWahlG nicht gewahrt ist,
- b) der satzungsgemäße Name oder, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der Partei oder politischen Vereinigung fehlt,
- c) die nach § 21 Absatz 2 BbgLWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- d) die mit der Beteiligungsanzeige einzureichenden Anlagen fehlen oder
- e) die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Person nicht feststeht.

Gemäß § 21 Absatz 5 Satz 1 BbgLWahlG stellt der **Landeswahlleiter** spätestens am 110. Tag vor der Wahl, dem

14. Mai 2019

fest,

- a) welche Parteien und politischen Vereinigungen sich an der letzten Wahl zum 6. Landtag Brandenburg oder an der letzten Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Land mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben,
- b) welche Parteien und politischen Vereinigungen am Tage der Bekanntmachung des Wahltages (18. September 2018) aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im 6. Landtag Brandenburg oder im 19. Deutschen Bundestag vertreten sind.

Gemäß § 21 Absatz 5 Satz 2 BbgLWahlG stellt der **Landeswahlausschuss** spätestens am 79. Tag vor der Wahl, dem

14. Juni 2019

für alle Wahlorgane verbindlich fest,

welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, als Parteien und politische Vereinigungen anzuerkennen sind.

Geben die Namen mehrerer Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Landeswahlausschuss dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer dieser Vereinigungen für die Wahl eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 30 Absatz 3 BbgLWahlV).

Zu der öffentlichen Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Berechtigung der Vereinigungen, als Partei oder politische Vereinigung Wahlvorschläge einzureichen, entschieden wird, werden die Vorstände der Gebietsverbände der Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg angezeigt haben, vom Landeswahlleiter eingeladen (§ 30 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlV). Die öffentliche Bekanntmachung der Feststellungen des Landeswahlausschusses erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg (§ 30 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 82 Absatz 1 BbgLWahlV).

Wird die Anerkennung als Partei oder politische Vereinigung versagt, kann die Partei oder politische Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde zum Verfassungsgericht des Landes Brandenburg erheben (§ 21 Absatz 5 BbgLWahlG). Die Partei oder politische Vereinigung ist von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichts, längstens jedoch bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl, dem 4. Juli 2019, wie eine vorschlagsberechtigte Partei oder politische Vereinigung zu behandeln.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Wahlvorschlagsberechtigung als Partei oder politische Vereinigung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Absatz 3 Satz 5 BbgLWahlG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der einreichende Gebietsverband der Partei oder politischen Vereinigung den Landeswahlausschuss anrufen (§ 21 Absatz 3 Satz 6 BbgLWahlG).

10. Parteien und politische Vereinigungen können als **Listenvereinigung** gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (§ 22 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlG). Jede Partei oder politische Vereinigung darf sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen (§ 22 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlG). Eigenständige Landeslisten oder eigenständige Kreiswahlvorschläge sind durch die Beteiligung an einer Listenvereinigung ausgeschlossen (§ 22 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlG).

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Landeswahlleiter spätestens am 88. Tag vor der Wahl, dem

5. Juni 2019, 18 Uhr,

schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss jeweils von drei Mitgliedern der Landesverbände, darunter jeweils der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, sämtlicher der an dem Zusammenschluss zu einer Listenvereinigung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 22 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BbgLWahlG). Hat eine Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so ist die Anzeige von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen (§ 31

Absatz 3 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 1 BbgLWahlV). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Anzeigefrist nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BbgLWahlG, also spätestens am 5. Juni 2019, 18 Uhr, eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 31 Absatz 3 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 BbgLWahlV).

Einzelne Beteiligte haben die Möglichkeit, ihre Erklärung bis zur Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages schriftlich zurückzunehmen (§ 22 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 BbgLWahlG).

Die **Pflicht** der Parteien und politischen Vereinigungen, die sich an der letzten Wahl zum 6. Landtag Brandenburg oder an der letzten Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Land Brandenburg nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, **zur Beteiligungsanzeige nach § 21 Absatz 2 BbgLWahlG** (siehe Nummer 9) **bleibt** durch den Zusammenschluss zu einer Listenvereinigung **unberührt** (§ 22 Absatz 2 Nummer 1 Satz 3 BbgLWahlG). Eine Partei oder politische Vereinigung, die sich an der letzten Wahl zum 6. Landtag oder an der letzten Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Land nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt hat, unterliegt also auch dann der in § 21 Absatz 2 BbgLWahlG bestimmten Pflicht zur Beteiligungsanzeige, wenn sie mit anderen Parteien oder politischen Vereinigungen eine Listenvereinigung zur Einreichung gemeinsamer Wahlvorschläge bildet. Die Anzeige über die Bildung einer Listenvereinigung nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 BbgLWahlG und die Beteiligungsanzeige nach § 21 Absatz 2 BbgLWahlG sind möglichst gleichzeitig einzureichen (§ 31 Absatz 4 BbgLWahlV).

Jede Anzeige nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 BbgLWahlG wird unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werden die betreffenden Gebietsvorstände der an dem Zusammenschluss zur Listenvereinigung beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf des 5. Juni 2019 können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden (§ 22 Absatz 2 Nummer 1 BbgLWahlG in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlV); eine gültige Anzeige liegt gemäß § 31 Absatz 1 Satz 4 BbgLWahlV nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 22 Absatz 2 Nummer 1 BbgLWahlG nicht gewahrt ist,
- b) die satzungsgemäßen Namen oder, sofern vorhanden, die satzungsgemäßen Kurzbezeichnungen der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen fehlen,
- c) die nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 BbgLWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen oder

- d) die Unterzeichner der Anzeige mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre jeweilige Identität nicht feststeht.

Gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 2 BbgLWahlG stellt der Landeswahlausschuss spätestens am 51. Tag vor der Wahl, dem

12. Juli 2019

fest, ob die Voraussetzungen für eine Listenvereinigung vorliegen.

Geben die Namen mehrerer Listenvereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Landeswahlausschuss dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer dieser Listenvereinigungen für die Wahl eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 22 Absatz 2 Satz 1 BbgLWahlG in Verbindung mit § 30 Absatz 3 BbgLWahlV).

Zu der öffentlichen Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Berechtigung der beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen, als Listenvereinigung gemeinsam Wahlvorschläge einzureichen, entschieden wird, werden die betreffenden Vorstände der Gebietsverbände der beteiligten Vereinigungen eingeladen. Die öffentliche Bekanntmachung der Feststellungen des Landeswahlausschusses nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 BbgLWahlG erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg (§ 31 Absatz 2 in Verbindung mit § 82 Absatz 1 BbgLWahlV). Die Feststellungen des Landeswahlausschusses sind für alle Wahlorgane verbindlich.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Wahlvorschlagsberechtigung als Listenvereinigung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 31 Absatz 1 Satz 5 BbgLWahlV).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren können die einreichenden Gebietsverbände der an dem Zusammenschluss zur Listenvereinigung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen den Landeswahlausschuss anrufen (§ 31 Absatz 1 Satz 6 BbgLWahlV).

11. Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages (18. September 2018) **nicht** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem **im Land Brandenburg** gewählten Abgeordneten im 6. Landtag Brandenburg oder im 19. Deutschen Bundestag vertreten sind, bedürfen außerdem der persönlichen und handschriftlichen Unterzeichnung von wahlberechtigten Personen; es sind erforderlich
 - a) für den **Kreiswahlvorschlag** mindestens **100** Unterschriften von wahlberechtigten Personen **aus dem jeweiligen Wahlkreis** (§ 24 Absatz 4 Nummer 1 BbgLWahlG),
 - b) für die **Landesliste** mindestens 1 vom Tausend der wahlberechtigten Personen bei der Wahl zum 6. Land-

tag Brandenburg am 14. September 2014, jedoch höchstens **2000** Unterschriften von wahlberechtigten Personen (§ 24 Absatz 4 Nummer 2 BbgLWahlG). Eine Landesliste für die Wahl am 1. September 2019 muss demnach von mindestens **2000** wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

Auch Wahlvorschläge von **Listenvereinigungen** bedürfen der vorstehend genannten Anzahl von Unterstützungsunterschriften, es sei denn, mindestens eine der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen ist aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im 6. Landtag Brandenburg oder im 19. Deutschen Bundestag vertreten (§ 22 Absatz 2 Nummer 5 BbgLWahlG).

Kreiswahlvorschläge von **Einzelbewerbern** bedürfen der Unterstützungsunterschriften von mindestens **100** wahlberechtigten Personen (§ 24 Absatz 4 Satz 4 BbgLWahlG).

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 24 Absatz 4 Satz 5 BbgLWahlG).

12. Die in Nummer 11 Buchstabe a und b bezeichneten Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 7 zu § 32 Absatz 5 BbgLWahlV (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift - Kreiswahlvorschlag -) oder nach dem Muster der Anlage 15 zu § 38 Absatz 3 BbgLWahlV (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift - Landesliste -) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

a) Die Formblätter für Kreiswahlvorschläge werden **auf Anforderung** vom zuständigen Kreiswahlleiter, die entsprechenden Formblätter für Landeslisten vom Landeswahlleiter, kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und die Anschrift des vorgeschlagenen Wahlkreisbewerbers oder die entsprechenden Angaben der vorgeschlagenen Listenbewerber anzugeben. Daneben sind bei Parteien oder politischen Vereinigungen deren Namen und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei Listenvereinigungen darüber hinaus die Namen der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen und, sofern letztere eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, anzugeben. Bei Wahlkreisbewerbern, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzugeben. Parteien, politische Vereinigungen oder Listenvereinigungen haben ferner zu erklären, dass der Wahlkreisbewerber oder die Listenbewerber bereits gemäß § 25 BbgLWahlG oder § 22 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 25 BbgLWahlG aufgestellt worden sind (§ 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgLWahlV oder § 38 Absatz 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgLWahlV).

b) Jede wahlberechtigte Person, die einen Wahlvorschlag unterstützt, muss die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgLWahlV oder § 38 Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgLWahlV).

c) Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert nach dem Muster der Anlage 8 zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgLWahlV (Kreiswahlvorschlag) oder nach dem Muster der Anlage 16 zu § 38 Absatz 3 Satz 5 BbgLWahlV (Landesliste) eine Bescheinigung ihrer Wahlbehörde, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie am Tage der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis (Kreiswahlvorschlag) oder im Land Brandenburg (Landesliste) wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt (§ 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgLWahlV oder § 38 Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgLWahlV). Die Bescheinigung des Wahlrechts wird kostenfrei erteilt (§ 32 Absatz 7 Satz 1 BbgLWahlV).

d) Eine wahlberechtigte Person darf jeweils nur einen Kreiswahlvorschlag **und** eine Landesliste unterzeichnen; hat eine Person mehrere Kreiswahlvorschläge **oder** mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen **oder** allen Landeslisten ungültig (§ 32 Absatz 5 Nummer 4 Satz 1 und 2 BbgLWahlV sowie § 38 Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Nummer 4 Satz 1 und 2 BbgLWahlV). Eine wahlberechtigte Person kann also sowohl **einen** Kreiswahlvorschlag als auch **eine** Landesliste unterstützen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig (§ 32 Absatz 5 Nummer 4 Satz 4 BbgLWahlV sowie § 38 Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Nummer 4 Satz 4 BbgLWahlV).

e) Die Wahlbehörde darf für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts jeweils nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag **und** zu einer Landesliste erteilen; dabei darf sie **nicht** festhalten, **für welchen Kreiswahlvorschlag** oder **für welche Landesliste** die jeweils erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 32 Absatz 7 Satz 2 BbgLWahlV oder § 38 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 7 Satz 2 BbgLWahlV).

f) Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach Aufstellung des Wahlkreisbewerbers oder der Listenbewerber

durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 32 Absatz 5 Nummer 5 BbgLWahlV oder § 38 Absatz 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Nummer 5 BbgLWahlV).

13. In jedem Wahlvorschlag sollen eine **Vertrauensperson** und eine **stellvertretende Vertrauensperson** bezeichnet werden. Fehlen diese Angaben, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 26 Absatz 1 BbgLWahlG).

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 26 Absatz 2 BbgLWahlG).

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der unterzeichnenden Personen des Wahlvorschlages an den für die Einreichung des Wahlvorschlages zuständigen Wahlleiter abberufen und durch andere Personen ersetzt werden (§ 26 Absatz 3 BbgLWahlG).

14. Entsprechend den genannten Erfordernissen sind dem **Kreiswahlvorschlag** folgende Anlagen beizufügen (§ 32 Absatz 6 BbgLWahlV):

a) **in jedem Fall**

aa) die Erklärung des vorgeschlagenen Wahlkreisbewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 32 Absatz 6 Nummer 1 BbgLWahlV, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Wahlkreisbewerber gegeben hat (§ 24 Absatz 2 BbgLWahlG und § 32 Absatz 6 Nummer 1 BbgLWahlV);

bb) die Bescheinigung der zuständigen Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 10 zu § 32 Absatz 6 Nummer 2 BbgLWahlV, dass der vorgeschlagene Wahlkreisbewerber wählbar ist (§ 32 Absatz 6 Nummer 2 BbgLWahlV); die Bescheinigung der Wählbarkeit wird kostenfrei erteilt (§ 32 Absatz 7 Satz 1 BbgLWahlV). Ein Wahlkreisbewerber, dessen Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und der im Land Brandenburg am Orte der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat, ist ferner verpflichtet, vor Ablauf der Einreichungsfrist am 48. Tag vor der Wahl, dem 15. Juli 2019, 18 Uhr, bei der für die Nebenwohnung zuständigen Wahlbehörde schriftlich einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen (§ 14 Absatz 6 BbgLWahlV);

cc) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Wahl-

kreisbewerbers durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung im Sinne des § 25 Absatz 2 BbgLWahlG nach dem Muster der Anlage 11 zu § 32 Absatz 6 Nummer 3 BbgLWahlV; die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet sein (§ 32 Absatz 6 Nummer 3 BbgLWahlV; siehe auch Nummer 6);

dd) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 12 zu § 32 Absatz 6 Nummer 4 BbgLWahlV, die von dem Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein muss (§ 25 Absatz 6 Satz 2 BbgLWahlG und § 32 Absatz 6 Nummer 4 BbgLWahlV);

b) **zusätzlich** bei Wahlvorschlagsberechtigten, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages am 18. September 2018 **nicht** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im 6. Landtag Brandenburg oder im 19. Deutschen Bundestag vertreten sind, die erforderlichen 100 Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 7 zu § 32 Absatz 5 BbgLWahlV mit den Bescheinigungen der Wahlbehörden, dass die unterzeichnenden Personen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sind (§ 24 Absatz 4 Nummer 1 BbgLWahlG und § 32 Absatz 5 und 6 Nummer 5 BbgLWahlV; siehe auch die Nummern 11 und 12).

15. Der **Landesliste** sind folgende Anlagen beizufügen (§ 38 Absatz 4 BbgLWahlV):

a) **in jedem Fall**

aa) die Erklärungen der vorgeschlagenen Listenbewerber nach dem Muster der Anlage 17 zu § 38 Absatz 4 Nummer 1 BbgLWahlV, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Listenbewerber gegeben haben (§ 24 Absatz 2 BbgLWahlG und § 38 Absatz 4 Nummer 1 BbgLWahlV);

bb) die Bescheinigungen der zuständigen Wahlbehörden nach dem Muster der Anlage 10 zu § 38 Absatz 4 Nummer 2 BbgLWahlV, dass die vorgeschlagenen Listenbewerber wählbar sind (§ 38 Absatz 4 Nummer 2 BbgLWahlV); die Bescheinigungen der Wählbarkeit werden kostenfrei erteilt (§ 38 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 7 Satz 1 BbgLWahlV). Ein Listenbewerber, dessen Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und der im Land Brandenburg am Orte der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat, ist ferner verpflichtet, vor Ablauf der Einreichungsfrist am 48. Tag vor der Wahl, dem 15. Juli 2019, 18 Uhr, bei der für die Nebenwohnung zuständigen Wahlbehörde schriftlich einen Antrag auf Eintra-

gung in das Wählerverzeichnis zu stellen (§ 14 Absatz 6 BbgLWahlV);

cc) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl und Reihenfolge der Listenbewerber durch eine Landesmitglieder- oder Landesdelegiertenversammlung im Sinne des § 25 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 BbgLWahlG nach dem Muster der Anlage 18 zu § 38 Absatz 4 Nummer 3 BbgLWahlV; die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet sein (§ 38 Absatz 4 Nummer 3 BbgLWahlV; siehe auch Nummer 6);

dd) eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 19 zu § 38 Absatz 4 Nummer 4 BbgLWahlV, die von dem Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein muss (§ 25 Absatz 6 Satz 2 BbgLWahlG und § 38 Absatz 4 Nummer 4 BbgLWahlV);

b) **zusätzlich** bei Wahlvorschlagsberechtigten, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages am 18. September 2018 **nicht** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im 6. Landtag Brandenburg oder im 19. Deutschen Bundestag vertreten sind, die erforderlichen 2000 Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 15 zu § 38 Absatz 3 BbgLWahlV mit den Bescheinigungen der Wahlbehörden, dass die unterzeichnenden Personen wahlberechtigt sind (§ 24 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 BbgLWahlG und § 38 Absatz 4 Nummer 5 BbgLWahlV; siehe auch die Nummern 11 und 12).

16. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist am 48. Tag vor der Wahl, dem 15. Juli 2019, 18 Uhr, nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wahlbarkeit verliert (§ 23 in Verbindung mit § 28 Satz 1 BbgLWahlG). Das durch § 25 BbgLWahlG vorgeschriebene Nominierungsverfahren muss in solchen Fällen nicht eingehalten werden; der Unterstützungsunterschriften nach § 24 Absatz 4 Satz 3 BbgLWahlG bedarf es für die Änderung nicht (§ 28 Satz 2 BbgLWahlG). Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 28 Satz 3 BbgLWahlG).

17. Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung nach § 30 BbgLWahlG entschieden ist (§ 27 Satz 1 BbgLWahlG).

Ein nach § 24 Absatz 4 Satz 3 BbgLWahlG außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Satz 2 BbgLWahlG).

18. Jeder Wahlvorschlag wird unverzüglich nach Eingang von dem zuständigen Wahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Wahlleiter sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2 BbgLWahlG liegt ein gültiger Wahlvorschlag **nicht** vor, wenn

a) die Form oder Einreichungsfrist des § 23 BbgLWahlG nicht gewahrt ist,

b) die nach § 24 Absatz 4 BbgLWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

c) bei einem Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung die eindeutige Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers fehlt, die nach § 21 Absatz 2 erforderliche Feststellung der Eigenschaft als Partei oder politische Vereinigung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 25 nicht erbracht sind,

d) der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Person nicht feststeht, oder

e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 30 Absatz 1 BbgLWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 29 Absatz 3 BbgLWahlG).

Gegen Verfügungen des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den für die Zulassung zuständigen Wahlausschuss anrufen (§ 29 Absatz 4 BbgLWahlG).

19. Spätestens am 44. Tag vor der Wahl, dem

19. Juli 2019

entscheidet

über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge der jeweilige Kreiswahlausschuss und

über die Zulassung der Landeslisten der Landeswahlausschuss (§ 30 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlG).

Zu der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der betreffenden Wahlvorschläge geladen (§ 35 Absatz 1 BbgLWahlV oder § 40 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 BbgLWahlV). Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen der Wahlausschüsse gemäß § 4 Absatz 1

in Verbindung mit § 82 Absatz 6 BbgLWahlV in der Form eines Aushanges bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet, also nach Ablauf der Einreichungsfrist am 48. Tag vor der Wahl, dem 15. Juli 2019, 18 Uhr, eingereicht sind (§ 23 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BbgLWahlG) oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Brandenburgische Landeswahlgesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassene Brandenburgische Landeswahlverordnung aufgestellt sind (§ 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Satz 1 BbgLWahlG).

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Listebewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 30 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 BbgLWahlG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 32 Absatz 1 BbgLWahlV bezeichneten Angaben fest (§ 35 Absatz 4 BbgLWahlV).

Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeslisten mit den in § 38 Absatz 1 Satz 2 und 3 BbgLWahlV bezeichneten Angaben einschließlich der maßgeblichen Bewerberreihenfolge fest (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlV). Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlG und § 40 Absatz 2 BbgLWahlV stellt er ferner spätestens am 33. Tag vor der Wahl, dem 30. Juli 2019 fest, welche Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben/Wenden eingereicht worden sind.

20. Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 30 Absatz 2 Satz 1 BbgLWahlG). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags und der Kreiswahlleiter, dieser auch im Falle der Zulassung (§ 30 Absatz 2 Satz 3 BbgLWahlG). Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen (§ 36 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlV); der Kreiswahlleiter hat seine Beschwerde beim Landeswahlleiter einzulegen (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlV). Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt (§ 36 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlV).

Über die zulässige Beschwerde entscheidet der Landeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung spätestens am 38. Tag vor der Wahl, dem 25. Juli 2019 (§ 30 Absatz 2 Satz 4 BbgLWahlG).

21. Der Landeswahlleiter ordnet die durch den Landeswahlausschuss zugelassenen Landeslisten in der durch § 31 Absatz 3

BbgLWahlG bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern und macht sie spätestens am 27. Tag vor der Wahl, dem 5. August 2019 öffentlich bekannt (§ 30 Absatz 3 BbgLWahlG und § 41 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlV). Die Bekanntmachung enthält für jede zugelassene Landesliste die in § 38 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlV bezeichneten Angaben; statt des Tages der Geburt ist jedoch nur das jeweilige Geburtsjahr des Listenbewerbers anzugeben (§ 41 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlV). Die Bekanntmachung soll ferner die Feststellung des Landeswahlausschusses enthalten, welche Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben/Wenden eingereicht worden sind (§ 41 Absatz 2 BbgLWahlV in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlG und § 40 Absatz 2 BbgLWahlV).

Der Kreiswahlleiter ordnet die vom Kreiswahlausschuss und gegebenenfalls vom Landeswahlausschuss im Beschwerdeverfahren nach § 30 Absatz 2 BbgLWahlG zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der Reihenfolge, wie sie durch § 31 Absatz 3 BbgLWahlG und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters nach § 41 Absatz 3 BbgLWahlG bestimmt ist, und macht sie spätestens am 27. Tag vor der Wahl, dem 5. August 2019 öffentlich bekannt (§ 30 Absatz 3 BbgLWahlG und § 37 BbgLWahlV). Die Bekanntmachung enthält für jeden zugelassenen Kreiswahlvorschlag die in § 32 Absatz 1 BbgLWahlV bezeichneten Angaben; statt des Tages der Geburt ist jedoch nur das jeweilige Geburtsjahr des Wahlkreisbewerbers anzugeben (§ 37 Satz 2 BbgLWahlV).

22. Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der **Landeslisten** nach den Mustern der

- a) Anlage 14 zu § 38 Absatz 1 BbgLWahlV - Landesliste,
- b) Anlage 15 zu § 38 Absatz 3 Satz 1 BbgLWahlV - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste),
- c) Anlage 16 zu § 38 Absatz 3 Satz 5 BbgLWahlV - gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner einer Landesliste (nur erforderlich, wenn die Bescheinigung des Wahlrechts einzelner oder mehrerer Unterzeichner **nicht** auf den Formblättern für Unterstützungsunterschriften von Landeslisten - Anlage 15 - erfolgen soll oder kann),
- d) Anlage 17 zu § 38 Absatz 4 Nummer 1 BbgLWahlV - Zustimmungserklärung für Listebewerber,
- e) Anlage 10 zu § 38 Absatz 4 Nummer 2 BbgLWahlV - Bescheinigung der Wählbarkeit,
- f) Anlage 18 zu § 38 Absatz 4 Nummer 3 BbgLWahlV - Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber einer Landesliste,
- g) Anlage 19 zu § 38 Absatz 4 Nummer 4 BbgLWahlV - Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerber einer Landesliste

werden vom Landeswahlleiter ab sofort auf den Internetseiten <https://wahlen.brandenburg.de> als Download zur Verfügung gestellt und können angefordert werden (Anschrift siehe Nummer 3 Buchstabe a).

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der **Kreiswahlvorschläge** nach den Mustern der

- a) Anlage 6 zu § 32 Absatz 1 BbgLWahlV - Kreiswahlvorschlag,
- b) Anlage 7 zu § 32 Absatz 5 BbgLWahlV - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),
- c) Anlage 8 zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgLWahlV - gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlags (nur erforderlich, wenn die Bescheinigung des Wahlrechts einzelner oder mehrerer Unterzeichner **nicht** auf den Formblättern für Unterstützungsunterschriften von Kreiswahlvorschlägen - Anlage 7 - erfolgen soll oder kann),
- d) Anlage 9 zu § 32 Absatz 6 Nummer 1 BbgLWahlV - Zustimmungserklärung für Wahlkreisbewerber,
- e) Anlage 10 zu § 32 Absatz 6 Nummer 2 BbgLWahlV - Bescheinigung der Wählbarkeit,
- f) Anlage 11 zu § 32 Absatz 6 Nummer 3 BbgLWahlV - Niederschrift über die Aufstellung des Kreiswahlvorschlags,
- g) Anlage 12 zu § 32 Absatz 6 Nummer 4 BbgLWahlV - Versicherung an Eides statt zur Aufstellung des Kreiswahlvorschlags

werden von dem zuständigen Kreiswahlleiter zur Verfügung gestellt und können bei ihm angefordert werden.

Die Vordrucke nach dem Muster der Anlage 7 zu § 32 Absatz 5 BbgLWahlV - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) - oder nach dem Muster der Anlage 15 zu § 38 Absatz 3 BbgLWahlV - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) - dürfen erst verwendet werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Bei der Anforderung dieser Vordrucke sind die in Nummer 12 Buchstabe a bezeichneten Angaben anzugeben.

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16269 Wriezen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 6. November 2018

Der Firma EE Sieben Fünf GmbH & Co. KG, Industriestraße 22 in 25813 Husum wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16269 Wriezen, Gemarkung Frankenfelde, Flur 3, Flurstück 55 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G10116)

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V112 3,45 MW ohne TES mit einem Rotordurchmesser von 112 m, einer Nabhöhe von 140 m und einer Gesamthöhe von 196 m über Geländeoberkante. Die Nennleistung beträgt 3,45 MW. Zu der Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 8. November 2018 bis einschließlich 21. November 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) der VEO GmbH in Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 6. November 2018

Die Vulkan Energiewirtschaft Oderbrücke GmbH (VEO) beantragt die wesentliche Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) der VEO GmbH im Landkreis Oder-Spree in der Gemeinde Eisenhüttenstadt, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 6, Flurstück 481.

Geplante Änderungen der zentralen Abwasserbehandlungsanlage sind:

- 1) Änderung der Herstellungsbereiche der Indirekteinleiter,
- 2) Änderung von Teilströmen, die in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden,
- 3) Änderung der Abwasservolumenströme im Zulauf,
- 4) Pufferbecken im Zulauf der biologischen Stufe,
- 5) Änderung bei der Belüftung der biologischen Stufe,

- 6) optionale Änderung der Beckenanzahl der biologischen Stufe,
- 7) Änderung der Ablaufeinrichtung der Belebungsbecken der biologischen Stufe.

Nach den §§ 5 und 9 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.1. der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Das Vorhaben wird auf dem bereits erschlossenen Gelände der Abwasserbehandlungsanlage der VEO GmbH durchgeführt. Der Standort befindet sich in einem Industriegebiet. Eine Flächeninanspruchnahme beziehungsweise eine Erweiterung des Betriebsgeländes erfolgen im Rahmen dieses Vorhabens nicht. Durch das Vorhaben wird kein Grundwasser entnommen. Ein Mehrverbrauch an Wasser findet nicht statt. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Abwassereinleitung der VEO führt nur zu einer geringen Beeinflussung des Gewässerhaushalts der Oder beziehungsweise des maßgeblichen Oberflächenwasserkörpers (OWK). Diese Beeinflussung ist nicht in der Lage, eine signifikante Einwirkung auf den Oberflächenwasserkörper hervorzurufen, der den ökologischen und/oder den chemischen Zustand verschlechtern könnte. Ein etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben**

**„Grundwasserentnahme im Rahmen eines
Demonstrationspumpversuches an der
Wasserfassung Neuruppin Stendenitz“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 6. November 2018

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN), Heinrich-Rau-Str. 3 in 16816 Neuruppin beantragt die Grundwasserentnahme für einen Demonstrationspumpversuch an der Wasserfassung Neuruppin Stendenitz in vier Leistungsstufen über 19 Monate.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

- Der Demonstrationspumpversuch ist zeitlich begrenzt.
- Es sind keine erheblichen hydraulischen Auswirkungen auf Schutzgüter durch den Demonstrationspumpversuch zu erwarten.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben**

**der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG:
„Auflassung Bahnhof Bölzke und Erneuerung
Bahnübergang km 33,5+19“**

Bekanntmachung des Landesamtes
für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 18. Oktober 2018

Die Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Auflassung Bahnhof Bölzke und Erneuerung Bahnübergang km 33,5+19“. Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Pritzwalk (Gemarkung Bölzke) im Landkreis Prignitz in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs Bölzke.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen während der Bauausführung zu erwarten. Dabei werden in dem bereits stark anthropogen überformten Plangebiet natürliche Flächen durch temporäre Maßnahmen in Anspruch genommen. Darüber hinaus sind zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb zu verzeichnen. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit. Erhebliche und nachhaltige negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind insbesondere aufgrund vorgesehener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden nicht zu erwarten. Hervorzuheben sind hier die Maßnahmen V1 - Vermeidung von Kontamination, V2 - Ausschluss von BE-Flächen und Baubetrieb, V3 - Ausschluss von Tieren aus dem Baufeld sowie M1 - Beschränkung des Baubetriebes. Weitere Schutzgüter sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „380-kV-Leitung Ragow - Preilack
(Stromkreis 539), Austausch Mast 110“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 19. Oktober 2018

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant in der Gemeinde Turnow-Preilack (Amt Peitz), Landkreis Spree-Neiße, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Sinne der Vorsorge und des sicheren Betriebs an der 380-kV-Leitung Ragow - Preilack den standortgleichen Austausch des Mastes 110.

Auf Antrag der 50Hertz vom 28.09.2018 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 9 Absatz 2, § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um eine punktuelle standortgleiche Maßnahme.

- Die Beseilung der Leitung und die Breite des Schutzstreifens bleiben unverändert.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Es ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.
- Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Boitzenburg
Vom 10. Oktober 2018

Die Antragstellerin plant im Landkreis Uckermark, Gemarkung Templin, Flur 38, Flurstück 78 die Ersatzaufforstung gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184) auf einer Fläche von 4,0209 ha (Anlage einer Erstaufforstung als Ersatzaufforstung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 14. August 2018, Az.: LFB-06.03-7020-6/01-2018 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine UVP-Pflicht** besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Nadelholz- und hochwertige Laubholzflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Laubholzbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 039889 213 während der

Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Boitzenburg, Goethestraße 21, Boitzenburg eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2018 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Vom 22. Oktober 2018

Die Sitzung 1/2018 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel findet statt am:

**Mittwoch, dem 21. November 2018 um 16 Uhr
im Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin,
Alt Ruppiner Allee 39, 16816 Neuruppin,
Aula (1. OG im Haus E).**

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung und der Tagesordnung
- TOP 3: Protokollkontrolle der Regionalversammlung 2/2017 vom 19.12.2017
- TOP 4: Fragen der Einwohner zu Inhalten der Tagesordnung
- TOP 5: Behandlung von Anträgen und Fragen der Regionalräte
- TOP 6: Haushalt
- Haushaltssatzung 2019 (**Beschluss 2/2018**)

TOP 7: Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“

1. Informationen zum Verfahren, zu den Planinhalten und zu den Abwägungsvorschlägen
2. Informationen zu der Umweltprüfung
3. Beschluss über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (Beschluss 1/2018)

TOP 8: Wahl der Stellvertreter von zwei Mitgliedern des Regionalvorstandes

TOP 9: Information/Sonstiges

- Informationen der Regionalräte
- Informationen aus der Regionalen Planungsstelle

TOP 10: Nicht öffentlicher Teil der Sitzung

- Protokollkontrolle
- Informationen zu laufenden Klage- und Genehmigungsverfahren

Die Beschlussvorlagen liegen vom 13.11.2018 bis zum 21.11.2018 in der Regionalen Planungsstelle (Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Fragen zu den Inhalten der Tagesordnung sind bis Donnerstag, dem 15. November 2018 bei der Regionalen Planungsstelle (beteiligung@prignitz-oberhavel.de) schriftlich einzureichen.

Neuruppin, den 22.10.2018

Torsten Uhe
stellv. Vorsitzender der Regionalversammlung

Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

**Einladung zur öffentlichen Sitzung 2/2018
der Verbandsversammlung des Wasser- und
Bodenverbandes „Finowfließ“**

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes
„Finowfließ“
Vom 30. Oktober 2018

Die Verbandsversammlung 2/2018 des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ findet am:

**Freitag, den 30. November 2018 um 10 Uhr
im Plenarsaal der Kreisverwaltung Barnim
(Paul-Wunderlich-Haus)
Am Markt 1, 16225 Eberswalde statt.**

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsteher
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung und der Tagesordnung

TOP 3: Protokollkontrolle der Verbandsversammlung 1/2018 vom 24.08.2018

TOP 4: Bericht des Vorstands und der Geschäftsführung

TOP 5: Diskussion und Beschluss Entlastung Vorstand für das Jahr 2017 (Beschlussvorlage 2/2018)

TOP 6: Diskussion und Beschluss Haushaltsplan 2019 (Beschlussvorlage 3/2018)

TOP 7: Information/Sonstiges

Die Beschlussvorlagen liegen in der Zeit vom 12.11.2018 bis zum 29.11.2018 in der Geschäftsstelle (Rüdritzer Chaussee 42, 16321 Bernau bei Berlin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bernau, den 30. Oktober 2018

Holger Lampe
Verbandsvorsteher

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebkecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.